

Breitbandausbau im Landkreis Graftschaft Bentheim

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

1. Kommunale Gebietskörperschaft

1.1. Kontaktstellem Ansprechpartner:

Landkreis Graftschaft Bentheim

Wirtschaftsförderung

Nino Allee 11

48529 Nordhorn

Andreas Conrads

Telefon: 05921 - 962307

Email: andreas.conrads@grafschaft.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Gegenstand dieses nicht-förmlichen Interessenbekundungsverfahrens ist die Schaffung einer zuverlässigen, flächendeckenden, erschwinglichen Breitbandgrundversorgung mit einer Bandbreite von mind. 16 Mbit/s die jederzeit beim Endkunden verfügbar sein muss. Zielgebiet dieser Maßnahme sind weiße Flecken in den drei Kommunen des Landkreis Graftschaft Bentheim:

Bad Bentheim

Samtgemeinde Schüttorf

Nordhorn

Die Kommunen und der Landkreis Graftschaft Bentheim sind bereit, sofern kein Anbieter in der Lage ist, den Ausbau kostendeckend durchzuführen, eine Beihilfe zum Aufbau der zukunftssicheren Breitbandinfrastruktur auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (RL Breitbandförderung – ländlicher Raum) und der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von

Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1 – AGVO II) sowie den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke zu leisten.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1 – AGVO II) enthaltenen Vorgaben sind für die Förderung von Projekten nach Nr. 2.2 der RL Breitbandförderung ländlicher Raum verbindlich.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1. Bezeichnung

Der Landkreis Grafschaft Bentheim bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen (jeweils einzeln für Bad Bentheim, Nordhorn und die SG Schüttorf) zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen von mind. 16 Mbit/s Downstream die jederzeit beim Endkunden verfügbar sein müssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung; **nicht** um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Unterlagen auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Die Kommunen und der Landkreis Grafschaft Bentheim behalten sich die Gewährung einer Zuwendung vor.

Ergänzende Unterlagen zur Lage der unterversorgten Gebiete sind als GIS shape der Anlage beigelegt.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass zur Ermittlung der weißen Flecken **ausschließlich** die Daten der vorab bei der MEV Obergraftchaft erhaltenen Informationen der Anbieter (bestmöglich) genutzt wurden.

Nach aktuellem Kenntnisstand aufgrund des durchgeführten Markterkundungsverfahrens gem. Nummer: 4.2 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum liegen die Bandbreiten im Zielgebiet derzeit unterhalb von 16 MBit/s und eine Erschließung durch den Markt ist in den kommenden 3 Jahren nicht zu erwarten.

2.2. Kurze Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist eine flächendeckende Breitbandgrundversorgung für das Vorhabengebiet. Nach Abschluss der Maßnahme sollen für die Endkunden mind. 16 Mbit/s im Download zu marktgerechten und erschwinglichen Preisen gewährleistet werden.

Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind möglich und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Die zu errichtende Breitbandinfrastruktur soll so ausgestaltet sein, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einer noch höheren Qualitätsstufe ausgebaut und erweitert werden kann. Insoweit gilt es auch sicherzustellen, dass mit Anschluss weiterer Teilnehmer **keine Bandbreitenverringerung** für die übrigen Nutzer einhergeht.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung detailliert darzustellen sowie Angaben zu den technisch mindestens erreichbaren Bandbreiten beim Endkunden und gem. der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. umfassende Angaben zu den förderfähigen Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen (auch durch vorhandene Kunden) sowie eine detaillierte Aufstellung der Betriebskosten für einen Zeitraum von 7 Jahren (siehe Vordruck unter www.breitband.niedersachsen.de). Es ist die Backbone-Anbindung (per Funk oder Glasfaser) sowie die Anbindung der Gebäude per Funk, per Kupfer (TAL) oder ggf. per Glasfaser anzugeben. Es sind die Vorgaben der GIS-Nebenbestimmungen (Version 3.1) nach Ziffer 2.1 "Bei der Antragstellung" sowie das Materialkonzept des Bundes anzuwenden.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag aus der Differenz zwischen Investitionsausgaben und Nettoeinnahmen, der sich aus den Investitionen für das Netz und den Kosten für den Netzbetrieb abzüglich der Einnahmen für einen Zeitraum von mind. 7 Jahren berechnet, so stellen die drei Kommunen und der Landkreis Grafschaft Bentheim eine finanzielle Förderung zur Schließung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der Nr. 2.2 i.V.m. Nummer 5.4 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum in Aussicht.

Die Höhe der Beihilfe zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke ist maximal auf die Investitionskosten begrenzt.

Die gewährten Beihilfen sollen ausschließlich zur Erstellung eines Breitbandnetzes verwendet werden, welches im Eigentum eines

Unternehmens steht. Der jeweilige Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur unter Nutzung der Beihilfen zu errichten und das Breitbandnetz in Betrieb zu nehmen und für eine Mindestdauer von 7 Jahren zu betreiben. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene ist so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens 7 Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) dauerhaft einzuräumen.

Die Kommunen und der Landkreis Grafschaft Bentheim behalten sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2 - facher gedruckter Ausfertigung und in digitaler Form auf USB-Stick oder CD vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden.

Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

3. *Sonstige Informationen*

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine detaillierte Beschreibung der technischen Lösung unter Beachtung der Ziffer 2.1 „Bei der Antragstellung“ der GIS-Nebenbestimmungen des Bundes (Version 3.1).

Eine Karte des Zielgebiets ist diesem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

4. *Weiteres Verfahren*

4.1. *Auswahlverfahren*

Das Auswahlverfahren muss unter Beachtung der besonderen Anforderungen der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

Danach ist der auszuwählende Bewerber gemäß Nummer.: 4.3 der RL Breitbandförderung – ländlicher Raum unter anderem dazu verpflichtet, im geförderten Netz für einen Mindestzeitraum von 7 Jahren einen offenen und

diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen auf Vorleistungsebene zu gewährleisten, insbesondere Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie vollständig entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbundelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden. Dieses virtuelle Zugangsprodukt ist durch die EU-Kommission vorab genehmigen zu lassen. Die Genehmigung muss spätestens zur Inbetriebnahme des zu errichtenden Netzes vorliegen.

Zur Bewertung der eingereichten Unterlagen werden folgende Kriterien mit ihrer prozentualen Gewichtung herangezogen:

- 1. Höhe der benötigten Investitionsbeihilfe: 50 %**
- 2. Anzahl der mit mind. 50 Mbit/s zu versorgenden Endkundenanschlüsse im Zielgebiet: 15 %**
- 3. Mitnutzung bestehender Infrastrukturen: 10 %**
- 4. Höhe der Endkundenpreise: 15 %**
- 5. Zeitplan: 10 %**

Abschließend wird nochmals auf die Rechtsgrundlagen – der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung – ländl. Raum) in Verbindung mit der sog. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl.EU Nr. L 187 S.1 – AGVO II) und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014 (2014/C 198/30) – verwiesen.

4.2. *Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen*

Beginn: 14.07.2017

Ende: 25.08.2017

Nordhorn, den 13. Juli 2017

Im Auftrag

Andreas Conrads